

Satzung des Universitätsklinikums Freiburg - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg -

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Freiburg hat in der Sitzung am 21.03.2025 gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Universitätsklinik-Gesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung des Universitätsklinikums Freiburg entschieden, die Satzung des Universitätsklinikums Freiburg nebst Gliederung in der Fassung vom 12.03.2025 zu ändern und neu bekannt zu machen.

Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg hat hierzu gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Universitätsklinik-Gesetz am 29.04.2025 ihr Einvernehmen erklärt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Public Corporate Governance Kodex
- § 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 6 Organe
- § 7 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 8 Zusammensetzung und Verfahren des Aufsichtsrats
- § 9 Aufgaben des Klinikumsvorstands
- § 10 Bestellung und Zusammensetzung des Klinikumsvorstands
- § 11 Gliederung des Universitätsklinikums
- § 12 Department
- § 13 Direktorium des Departments
- § 14 Geschäftsführung des Departments
- § 15 Kliniken und Institute
- § 16 Zentren
- § 17 Zentrale Einrichtungen
- § 18 Abteilung, Sektion, Bereich
- § 19 Akademie für medizinische Berufe
- § 20 Beteiligung der Medizinischen Fakultät
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Universitätsklinikum Freiburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Freiburg“.
- (2) Das Universitätsklinikum Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Entsprechend § 4 Universitätsklinik-Gesetz (UKG) in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllt das Universitätsklinikum die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Universitätsklinikum dabei als eigene hoheitliche Aufgabe. Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 3 Abs. 2 bis 4 LHG wahrnehmen können. In Wahrnehmung dieser Aufgaben erfüllt das Universitätsklinikum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Universitätsklinikums ist
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 3. die Förderung von Bildung und Erziehung,
 4. die Förderung der Wohlfahrtspflege.
- (3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum:
 1. In enger Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet. Dies schließt die eigene, originäre Forschungstätigkeit mit ein.
 2. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt.
 3. Die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere durch die Unterhaltung der Akademie für medizinische Berufe.
 4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterhält.
- (4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.

- (2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt des öffentlichen Rechts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Gesellschaft verbindlich und in seiner jeweils geltenden Fassung von den Organen des Universitätsklinikums Freiburg anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat und der Klinikumsvorstand berichten jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums Freiburg.
- (3) Bestandteil des Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.
- (4) Der Bericht und die Erklärung sind auf der Internetseite des Universitätsklinikums Freiburg dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg zu prüfen und festzustellen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.
- (3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

§ 6 Organe

(1) Organe des Universitätsklinikums sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Klinikumsvorstand.

Sie können beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Den Vorsitz soll jeweils ein Mitglied des Organs führen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Klinikumsvorstands sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, gelten die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Klinikumsvorstand. Das gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten des Universitätsklinikums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 Universitätsklinik-Gesetz. Er hat zu diesem Zweck ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über
1. die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Amtes angehören, gemäß § 9 und § 10 UKG,
 2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
 3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
 4. den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum,
 5. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Departments, Kliniken, Instituten, Zentren und Zentralen Einrichtungen sowie von den gemäß § 11 Absatz 2 geschaffenen Einrichtungen,
 6. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,

8. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
 9. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere
1. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,
 2. die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen,
 3. die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Universitätsklinikum (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Universitätsklinik-Gesetz),
 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 5. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen.

§ 8

Zusammensetzung und Verfahren des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an
1. eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, dieses Mitglied führt auch den Vorsitz,
 2. je eine Vertreterin/ ein Vertreter des Finanzministeriums und des Sozialministeriums
 3. die/der Rektorin/Rektor der Universität
 4. eine vom Universitätsrat benannte hauptberufliche Professorin/ein vom Universitätsrat benannter hauptberuflicher Professor der Universität,
 5. drei bis fünf externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft, der Forschung und der medizinischen Wissenschaft,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter des Personals.

Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden von der Wissenschaftsministerin / dem Wissenschaftsminister auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt.

- (2) Die Vertreterin/der Vertreter des Personals wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten für die Amtszeit und die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen, die Ersatzmitgliedschaft und die Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 beträgt vier Jahre. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 bis 6 können ihr Amt jederzeit durch eine an das Wissenschaftsministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 6 aus, ist unverzüglich eine Neuwahl der Vertreterin/des Vertreters des Personals durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen. Im Übrigen gelten § 9 und § 10 UKG.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt die Stellvertretung der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Klinikumsvorstands

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er ist für die Organisation und den Ablauf des Klinikumsbetriebs und alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er

unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Die Dekanin/der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen ist, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.

- (2) Die Leitende Ärztliche Direktorin/der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Sind sie verhindert, so tritt die jeweilige Stellvertretung an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.

§ 10

Bestellung und Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an
1. die Leitende Ärztliche Direktorin/der Leitende Ärztliche Direktor (Vorsitz),
 2. die stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
 3. die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor,
 4. die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät,
 5. die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor.
- (2) Die Leitende Ärztliche Direktorin/ der Leitende Ärztliche Direktor und die stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren, die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die erstmalige Bestellung soll nach Anhörung der Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute sowie der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät, die Bestellung der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums erfolgen. Bei Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Aufgabe verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstands gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; die schriftliche Erklärung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.
- (3) Die Kaufmännische Direktorin/ der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt.
- (4) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 11

Gliederung des Universitätsklinikums

- (1) Das Universitätsklinikum besteht aus Departments sowie Kliniken mit Aufgaben der unmittelbaren Krankenversorgung und Instituten mit Aufgaben der mittelbaren Krankenversorgung. Daneben bestehen Zentrale Einrichtungen des Gesamtklinikums sowie Zentren, in der Regel mit Forschungsbezug, sowie ein Schulzentrum für nichtärztliche medizinische Berufe (Akademie für medizinische Berufe). In den vorgenannten Einrichtungen, mit Ausnahme der Akademie für medizinische Berufe, können Abteilungen, Sektionen und Bereiche gebildet werden. Dies kann auch im Sinne des § 12 Abs. 2 c als assoziierte Einheit erfolgen.
- (2) Zur Einführung und Erprobung neuer Organisationsformen und Leitungsstrukturen kann der Aufsichtsrat von den §§ 11 bis 18 abweichende Organisations- und Leitungsstrukturen beschließen. Er kann hierzu auch neue Bezeichnungen für die einzelnen Untergliederungen des Universitätsklinikums und deren Leitungen einführen und die bisherige Verteilung der Kompetenzen zwischen den Einrichtungen des Universitätsklinikums abweichend regeln. Derartige Modelle sollen grundsätzlich zunächst auf fünf Jahre befristet und rechtzeitig vor Ablauf dieser Befristung evaluiert werden. Verlängerung ist möglich.

§ 12 Department

- (1) Ein Department stellt die organisatorisch zusammengeführten, methodisch ähnlichen und in ihren Aufgaben komplementären Kliniken oder Institute dar mit dem Ziel, Ressourcen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen. Insoweit kann der Klinikumsvorstand eigene Kompetenzen und das Recht auf die Zuweisung der Personal- und Sachmittelausstattung, für die Krankenversorgung der einzelnen Kliniken oder Institute und sonstigen Einrichtungen eines Departments auf dessen Geschäftsführung übertragen. Das Department wird durch die Geschäftsführung geleitet.
- (2) Es gelten folgende Definitionen:
 - a. Die Geschäftsführung besteht in der Regel aus dem Sprecher/der Sprecherin des Direktoriums, einer Kaufmännischen Geschäftsführung und bei bettenführenden Departments der Pflegedienstleitung.
 - b. Das Direktorium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern (Ärztlichen Direktoren der Kliniken und den Direktoren der Institute, die am Department beteiligt sind) sowie den nicht stimmberechtigten Mitgliedern (Kaufmännische Geschäftsführung und Pflegedienstleitung (bei bettenführenden Departments), ggf. Leitungen weiterer Berufsgruppen). Die stimmberechtigten Mitglieder wählen unter sich einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die damit nach Bestätigung durch den Klinikumsvorstand Teil der Geschäftsführung des Departments wird, sowie eine Stellvertretung. Besteht ein Department aus lediglich zwei Mitgliedern kann die Einrichtung eines Direktoriums entfallen. Beide Mitglieder sind dann gemeinsam Teil der Geschäftsführung. Die Regelungen zu den Aufgaben des Direktoriums und des Sprechers/der Sprecherin gelten entsprechend.
 - c. Assoziierte Mitglieder des Departments können Einrichtungen des Klinikums nach §§15 - 18 sein, die einen inhaltlichen Bezug zum Department haben.

- (3) Die Geschäftsführung des Departments entscheidet über die Vorschläge aus dem Direktorium. Sie koordiniert die Umsetzung der strategischen Ziele und hat die Ergebnisverantwortung. Die Geschäftsführung entscheidet über alle Angelegenheiten des Departments, soweit nicht ausschließlich einzelne Kliniken, Institute oder sonstige selbstständige Untergliederungen des Departments betroffen sind.
- (4) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Klinikumsvorstand berichtspflichtig.

Näheres, insbesondere zu Aufgaben und Verfahrensweisen des Direktoriums und der Geschäftsführung, regelt die Geschäftsordnung des Departments. Diese ist vom Klinikumsvorstand zu genehmigen.

§ 13 Direktorium des Departments

Das Department verfügt über ein Direktorium. Dem Direktorium gehören qua Amt stimmberechtigt an:

- die Ärztlichen Direktoren/ Ärztlichen Direktorinnen der zugehörigen Kliniken
- die Direktoren/Direktorinnen der zugehörigen Institute

Ständige Gäste ohne Stimmrecht:

- die Kaufmännische Geschäftsführung
- die Pflegedienstleitung des Departments (bei bettenführenden Departments)
- die Leitungen der assoziierten Einrichtungen des Departments
- fakultativ die Leitungen weiterer Berufsgruppen

Das Direktorium kann einen Beirat einrichten. Mitglieder des Beirats können die Vertretung assoziierter interner wie externer Einrichtungen sein, die für das Department wichtige Aufgaben wahrnehmen. Der Beirat wird von dem Sprecher/der Sprecherin des Direktoriums geleitet. Mitglieder des Beirats können themenbezogen in das Direktorium eingeladen werden.

§ 14 Geschäftsführung des Departments

Die Geschäftsführung besteht in der Regel aus der Sprecherin/dem Sprecher des Direktoriums, der Kaufmännischen Geschäftsführung und bei bettenführenden Departments der Pflegedienstleitung.

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie ihre/seine Vertretung wird nach Wahl durch das Direktorium durch den Klinikumsvorstand für eine Amtszeit von in der Regel vier Jahren bestellt. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Departments und nimmt die Aufgaben als Teil der Geschäftsführung mit Unterstützung der Kaufmännischen Geschäftsführung und (bei bettenführenden Departments) der Pflegedienstleitung wahr.
- (2) Die Kaufmännische Geschäftsführung des Departments sowie ihre Stellvertretung wird vom Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Kaufmännischen Direktors/der Kaufmännischen Direktorin im Benehmen mit dem Direktorium des Departments bestellt.

- (3) Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter ist gegenüber den Krankenpflegekräften des Departments weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Die ärztliche Verantwortung und die Zuständigkeit der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors bleiben unberührt.

Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter sowie ihre/seine Stellvertretung wird auf Vorschlag der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors vom Klinikumsvorstand bestellt.

§ 15 Kliniken und Institute

- (1) Die Departments bestehen aus Kliniken und/oder Instituten. Daneben gibt es auch eigenständige Kliniken und Institute, die keinem Department angehören.
- (2) Eine Klinik oder ein Institut wird durch eine Ärztliche Direktorin/einen Ärztlichen Direktor geleitet. Ist die Leiterin/der Leiter eines Instituts kein Arzt, lautet die Funktionsbezeichnung lediglich Direktorin/Direktor des jeweiligen Instituts. Die/der Klinik- oder Institutsdirektorin/-direktor muss berufene Professorin oder berufener Professor in der Regel der Besoldungsgruppe W3 sein. Sie/er wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt.
- (3) Die Direktorin/der Direktor einer Klinik oder eines Instituts ist für die Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verantwortlich. Sie/er ist gegenüber dem Personal der Klinik oder des Instituts weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (4) Einer Klinik- oder Institutsdirektorin/einem Klinik- oder Institutsdirektor kann widerruflich und befristet die Leitung einer weiteren Klinik oder eines weiteren Instituts übertragen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für jede Klinik oder jedes Institut wird auf Vorschlag der jeweiligen Direktorin/ des jeweiligen Direktors eine stellvertretende Direktorin/ein stellvertretender Direktor vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Voraussetzungen des § 47 Landeshochschulgesetz müssen erfüllt sein. Die Bezeichnung lautet Leitende/r Oberarzt/-ärztin, bei nicht geforderter ärztlicher Qualifikation die Bezeichnung Stellvertretende/r Institutsdirektor/in.

§ 16 Zentren

- (1) Im Universitätsklinikum können über Departmentgrenzen hinweg Zentren gebildet werden. Zentren stellen eine organisatorische Horizontalvernetzung in der Regel organ- oder problembezogener Teilbereiche mehrerer Kliniken oder Institute oder auch Departments im Bereich der Krankenversorgung dar, wobei sie die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen haben.

Personal- und Sachmittel eines Zentrums für die Krankenversorgung werden ihm vom Klinikumsvorstand nach Anhörung der beteiligten Kliniken und Institute zugewiesen. Der Klinikumsvorstand entscheidet über die Nutzung von Räumen und sonstigen Ressourcen nach Anhörung der betroffenen Bereiche.

- (2) Zentren werden in der Regel durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der das Zentrum bildenden Einrichtungen, in der Regel der Kliniken und Institute, zusammen. Der Vorstand berichtet den am Zentrum beteiligten Bereichen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit und Entwicklung des Zentrums.

Dem Vorstand eines Zentrums können nach Zustimmung des Klinikumsvorstands auch Vertreter/Vertreterinnen von nicht dem Universitätsklinikum Freiburg zugehörigen Einrichtungen als nicht stimmberechtigte ständige Gäste angehören. Diese können nicht über Angelegenheiten des Klinikums beschließen.
- (3) Der Vorstand eines Zentrums wählt aus seinem Kreis eine Sprecherin/Vorsitzende bzw. einen Sprecher/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Sprecherin/Sprecher vertreten das Zentrum gegenüber den Einrichtungen des Universitätsklinikums. Die Sprecherin/der Sprecher wird vom Klinikumsvorstand bestellt. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Zentrums und ist gegenüber dem Personal des Zentrums weisungsbehaftet und aufsichtspflichtig.
- (4) Ein Zentrum kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie kann unter anderem vorsehen, dass eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer den Vorstand und die Sprecherin oder die Vorsitzende/den Sprecher oder den Vorsitzenden in der Verwaltung des Zentrums unterstützt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Klinikumsvorstands.

§ 17

Zentrale Einrichtungen

- (1) Die Zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums erbringen Dienstleistungen für mehrere Departments, Kliniken und Institute sowie sonstige Einrichtungen des Universitätsklinikums. Sie sind dem Klinikumsvorstand – bei medizinischen Einrichtungen der Leitenden Ärztlichen Direktorin/dem Leitenden Ärztlichen Direktor – zugeordnet. Die Zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums verfügen über einen Vorstand oder eine Leiterin/Direktorin bzw. einen Leiter/Direktor, der/die vom Klinikumsvorstand bestellt werden. Hat die Zentrale Einrichtung einen Vorstand, schlägt dieser dem Klinikumsvorstand eines seiner Mitglieder zur Bestellung als Sprecherin/Sprecher oder Vorsitzende/n vor.
- (2) Die Zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums haben auch als Dienstleistungseinrichtungen die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

§ 18

Abteilung, Sektion, Bereich

- (1) Innerhalb einer Klinik, eines Instituts, eines Zentrums oder einer Zentralen Einrichtung können Abteilungen, Sektionen oder Bereiche gebildet werden. Eine Abteilung kann in

Sonderfällen auch auf Departmentebene gebildet werden, wobei auch dann deren Untergliederung in Sektionen und Bereiche möglich ist.

- (2) Eine Abteilung ist Teil der ihr übergeordneten Organisationseinheit, in der Regel einer Klinik oder eines Instituts, innerhalb dieser jedoch durch ein abgegrenztes eigenständiges Aufgabengebiet gekennzeichnet. In der Regel besteht sie aus mindestens fünf (5) Personen aus dem Ärztlichen Dienst und kann über ein durch den Klinikumsvorstand beschlossenes eigenes Teilbudget für die Krankenversorgung aus dem Budget der übergeordneten Organisationseinheit verfügen. Die Abteilung wird in der Regel durch eine Professorin/einen Professor der Besoldungsstufe W 3 oder W 2 geleitet. Die Professur ist in die übergeordnete Organisationseinheit eingebunden. Sie/er wird auf Vorschlag der Klinik- oder Institutsdirektorin/des Klinik- oder Institutsdirektors sowie des Departmentvorstands, bei Zentren und Zentralen Einrichtungen auf deren Vorschlag, vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Leiterin/der Leiter der Abteilung ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Personal- und Sachmittel verantwortlich; sie/er ist gegenüber dem der Abteilung unmittelbar zugewiesenen Personal weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (3) Eine Sektion ist ebenfalls Teil der ihr übergeordneten Organisationseinheit, in der Regel einer Klinik oder eines Instituts, und gekennzeichnet durch einen abgegrenzten Aufgabenbereich. Sie besteht in der Regel aus mindestens drei (3) Personen aus dem Ärztlichen Dienst und verfügt über kein eigenes Teilbudget. Ihre Leiterin/ihr Leiter muss habilitiert sein. Die Leiterin/der Leiter wird auf Vorschlag der Leitung der übergeordneten Organisationseinheit und gegebenenfalls des Departmentvorstands vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Sektionsleiterin/der Sektionsleiter ist für ein eventuelles Teilbudget verantwortlich und gegenüber dem der Sektion zugewiesenen Personal weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (4) Ein Bereich ist durch einen jeweils beschriebenen Aufgabenbereich innerhalb der übergeordneten Organisationseinheit gekennzeichnet. Er verfügt über keine eigenen Personal- und Sachmittel. Die Leiterin/der Leiter eines Bereichs muss bei geforderter ärztlicher Qualifikation den Facharztstatus besitzen. Er wird von der Leitung der übergeordneten Organisationseinheit bestellt.

§ 19

Akademie für medizinische Berufe

- (1) Die Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe bilden ein Schulzentrum (Akademie für medizinische Berufe), das von einer Leiterin/einem Leiter geführt wird. Die Leiterin/der Leiter der Akademie sowie die von ihr oder ihm vorgeschlagene Vertretung wird vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Leiterin/der Leiter der Akademie kann auch Leiterin oder Leiter einer Einzelschule sein. Die Schulleiterkonferenz ist berechtigt, dem Klinikumsvorstand einen Vorschlag zu machen.
- (2) Die Leiterinnen/Leiter der Einzelschulen bilden eine Schulleiterkonferenz. Die Schulleiterkonferenz tritt mindestens halbjährlich unter Vorsitz und auf Einladung der Leiterin/des Leiters der Akademie zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Ihr hat die Leiterin/der Leiter der Akademie über die wesentlichen Angelegenheiten, Vorkommnisse und Entscheidungen zu berichten. Auf Antrag der Leiterin/des Leiters einer Einzelschule sind

in der Schulleiterkonferenz von ihr/ihm vorgeschlagene Tagesordnungspunkte zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden, sofern sie die folgend genannten Bereiche betreffen. Der Beratung mit der Schulleiterkonferenz bedürfen Entscheidungen der Leitung der Akademie über die Entwicklung der Akademie, sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, unter anderem Entscheidungen über

- Personalmittel- und Personalstellenplanung, Personaleinsatz,
- Jahresbauplanung,
- jährliche Investitionsplanung,
- grundsätzliche Regelung der Koordination gemeinsamer Ausbildungsbestandteile.

Das abschließende Entscheidungsrecht der Leitung der Akademie im Benehmen mit dem Schulträger in vorgenannten und sonstigen Angelegenheiten der Akademie und der Schulen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Neben der Zuständigkeit für die laufende Verwaltung und unbeschadet der fachlichen Leitung der einzelnen Schulen durch die jeweilige Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter hat die Leiterin/der Leiter der Akademie im Rahmen der Beschlüsse nach Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben:
1. Organisation und Koordination des Schulbetriebs nach Anhörung der betreffenden Schulleitungen
 2. Antragstellung an den Klinikumsvorstand auf Zuweisung von Sach-, Investitions- und Personalmitteln, gegebenenfalls nach Anhörung der betreffenden Schule
 3. Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Schulleitungen
 4. Koordination und Initiierung von Fortbildungsaktivitäten für das entsprechende Personal des Universitätsklinikums in Kooperation mit der Leitung der jeweiligen Einzelschule und den Leitern der betreffenden Personalbereiche
 5. Erteilung von Unterrichtsaufträgen nach Anhörung und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einzelschule
 6. Der schulübergreifende Einsatz von Lehrkräften nach Anhörung der Leitung der betroffenen Einzelschulen
 7. Vorschlag an den Schulträger auf Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an den Einzelschulen aufgrund Antrags der Einzelschule
 8. Vertretung der Akademie gegenüber dem Schulträger und nach außen
 9. Vertretung der Akademie in personalvertretungsrechtlichen Fragen gegenüber Personalrat und JAV, unbeschadet der Befugnisse der Dienststellenleitung
 10. Vorbereitung von Schulordnungen nach Anhörung mit der betreffenden Schulleitung
- (4) Die Einzelschulen für nichtärztliche medizinische Berufe werden jeweils von einer Schulleiterin/einem Schulleiter geführt, die/der über die fachliche und pädagogische Eignung verfügen soll. Sie/er wird auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Akademie vom Klinikumsvorstand bestellt.
- (5) Der Leitung der Einzelschule obliegt neben der Sicherstellung der Ausbildung entsprechend der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung insbesondere die fachliche

Aufsicht über die Lehrkräfte der Schule. Die Leitung koordiniert den Einsatz der Lehrkräfte nach Absprache mit der Leitung der Akademie und gegebenenfalls der Schüler in den Einrichtungen des Universitätsklinikums und den sonstigen Bereichen. Sie stellt Anträge und richtet Vorschläge an die Leitung der Akademie, insbesondere im Hinblick auf den Mittel- und Personalbedarf der Einzelschule.

§ 20

Beteiligung der Medizinischen Fakultät

- (1) Entscheidungen des Universitätsklinikums, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, trifft dieses im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät.
- (2) Das Benehmen der Medizinischen Fakultät ist insbesondere bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Zentren gemäß § 16 und Zentralen Einrichtungen gemäß § 17 sowie bei der Bestellung von deren Leitung und des Weiteren bei der Errichtung und Aufhebung von Abteilungen, Sektionen und Bereichen und der Bestellung von deren Leitungen herzustellen.
- (3) Für die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Departments sowie von Kliniken und Instituten als den die bisherigen Abteilungen ersetzenden Organisationseinheiten sowie die Bestellung und Abberufung von deren Leitungen und bei allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 14 Universitätsklinika-Gesetz das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

§ 21

Übergangsvorschriften

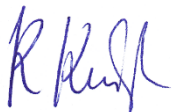
Verfügen Zentrale Einrichtungen, vorhandene Zentren oder in Zentren umgewandelte andere Einrichtungen des Universitätsklinikums mit Inkrafttreten der geänderten Satzung über eine andere Leitungsstruktur oder Untergliederung, bleibt diese zunächst bestehen.

§ 22

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 27. Juni 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin